

Für die Nutzung des elektronischen Patientendossiers gut vorbereitet sein

Spitäler, Rehakliniken und Psychiatrien müssen in 18 Monaten ans elektronische Patientendossier (EPD) angeschlossen sein. Pflegeheime und Geburtshäuser haben weitere zwei Jahre Zeit dazu. Neben dem technischen Anschluss der Primärsysteme ans EPD gilt es ebenfalls, die organisatorischen Aspekte zu beachten. Die Verwendung und Nutzung des EPD muss in die Arbeitsprozesse eingebettet werden. Die gesetzlich geforderten organisatorischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein. In diesem Artikel betrachten wir zwei Themen des EPD jenseits der Informatik genauer: Welche Mitarbeiter greifen auf das EPD zu? Welche Dokumente werden ins EPD gestellt?

Von Markus J. Jakobler

Der Countdown läuft. Für Spitäler bleiben noch eineinhalb Jahre bis der Anschluss ans EPD umgesetzt sein muss. Am EPD Projectathon in Bern testeten die Anbieter im September während einer Woche zum zweiten Mal die technische Implementierung ihrer Systeme untereinander. Dank den IHE Integrationsprofilen und den darin verwendeten Standards funktioniert die Kommunikation zwischen den IT-Systemen. Neben der technischen Umsetzung gilt es auch die organisatorischen und geschäftlichen Anforderungen zu betrachten. Die Anbindung ans EPD ist ein Organisations- und Geschäftsprojekt und kein Informatikprojekt. Entsprechend soll es von den klinischen Bereichen vorangetrieben werden, insbesondere bezüglich der konkreten Verwendung und Nutzung des EPD im klinischen Alltag.

Die Herausforderungen als Leistungserbringer liegen bei den organisatorischen Anforderungen innerhalb der eigenen Institution. Bereiten Sie sich auch darauf vor. Falls Sie damit noch nicht begonnen haben, starten Sie jetzt damit. Bauen Sie die nötigen Strukturen und Prozesse auf, damit Sie bereit sind, wenn der technische Anschluss ans EPD umgesetzt ist. Setzen Sie sich mit den folgenden grundsätzlichen Fragen auseinander:

- Wie verwenden wir das EPD und welchen Nutzen bringt es unserer Institution?
- Welche Dokumente stellen wir ins EPD und welche wollen wir einsehen?
- Wer greift auf das EPD zu und lädt Dokumente hoch und herunter?

Das EPD bietet die Chance, etablierte Prozesse und Abläufe zu hinterfragen und vollständig neu zu denken. Spielen Sie dazu Anwendungsfälle konkret durch. Heute kommunizieren wir innerhalb der Behandlungskette von Fachperson zu Fachperson. Der Patient wird zusätzlich über die Behandlung informiert.

Mit dem EPD können wir die Patienten in die Kommunikation einbinden. Der «informierte Patient» will in die Prozesse eingebunden sein und Zugang zu seinen Daten haben. Lassen Sie sich auf diese Veränderungen ein und berücksichtigen Sie die Patienten auch, wenn Sie sich im Rahmen der EPD-Einführung mit den internen Abläufen und Zuständigkeiten auseinandersetzen. Seien Sie mutig und wagen Sie neue Wege, die sich dank der Digitalisierung bieten.

Verwaltung von Gesundheitsfachpersonen

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben ist Gesundheitsfachpersonen der Zugriff auf das EPD erlaubt. Als Gesundheitsfachperson gilt, wer über eine anerkannte berufliche Qualifikation verfügt und im Behandlungskontext eingebunden ist. Wichtig ist, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen. Ich darf nicht auf das EPD aller Patienten zugreifen, die in der eigenen Institution in Behandlung sind, sondern nur auf das EPD jener Patienten, bei denen ich Behandlungen durchführe, Behandlungen anordne oder im Rahmen der Behandlung Heilmittel oder andere Produkte abgebe. Die nötige berufliche Qualifikation besitzen Gesundheitsfachpersonen mit einer nach eidgenössischem oder kantonalem Recht anerkannten Berufsausbildung und dem Eintrag in einem entsprechenden Berufsregister («MedReg», «PsyReg», «NAREG»). Neben den universitären Gesundheitsberufen sind dies insbesondere Gesundheitsberufe mit Abschluss FH oder HF, also z.B. Pflegefachpersonen, Physio- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Hebammen und weitere. Es gibt nach kantonalem Recht anerkannte Berufe (z.B. Fachmann/-frau Gesundheit EFZ), die der Definition Gesundheitsfachperson durchaus entsprechen, aber in keinem der obengenannten Register erfasst sind. Ob auch diese zugriffsberechtigt sind, wird sich im Rahmen der EPD-Einführung klären.

Die Verantwortung, dass nur Berechtigte auf das EPD zugreifen können, liegt bei den Gemeinschaften und Stammgemeinschaften. Diese müssen sicherstellen, dass alle ihnen zugehörigen Gesundheitsfachpersonen über die nötigen Qualifikationen verfügen und in den zentralen Abfragediensten des EPD eingetragen sind. Die Gemeinschaften werden diese Verwaltungsaufgaben den angeschlossenen Institutionen delegieren. Damit sind Sie in der Pflicht zu bestimmen, wer von Ihrem Personal den Zugriff auf das EPD erhalten soll. Es ist nicht zwingend, dass Sie alle Gesundheitsfachpersonen Ihrer Institution dafür berechtigen. In welchem Umfang dies gewährt wird, hängt von Ihren Prozessen und Abläufen ab. Dazu gehört auch die Definition von Berechtigungsgruppen, die mit jenen Ihrer Gemeinschaft abgestimmt sein müssen.

EPD check & go – Kompakt zu konkreten Massnahmen

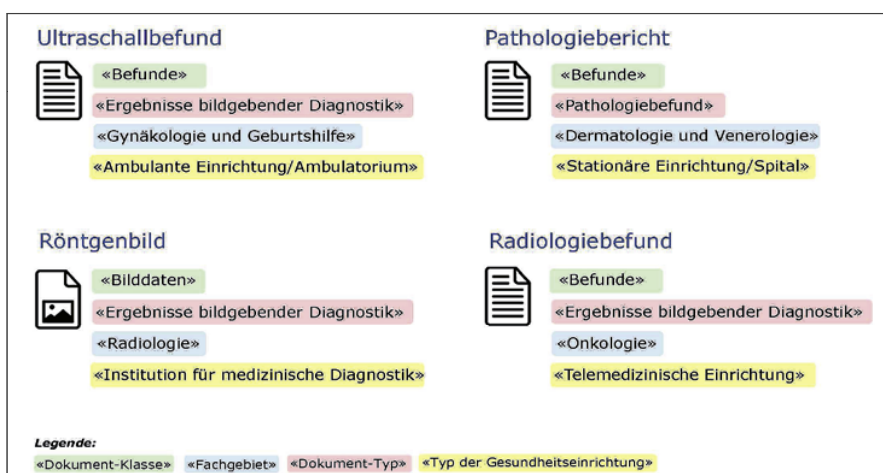
Als Leistungserbringer müssen Sie sich für diesen Baustein von eHealth und der digitalen Transformation im Schweizer Gesundheitswesen richtig und rechtzeitig aufstellen. Wer jetzt die richtigen Entscheide fällt und die entsprechenden Arbeiten aufsetzt, kann dank dem EPD zum Gewinner im Markt werden. Die CSP AG bieten Ihnen mit dem Fokus-Workshop «EPD check & go» einen konkreten und kompakten Ansatz, um Sie für das EPD fit zu machen. Sie erhalten eine klare und übersichtliche Auswertung des EPD-Reifegrads Ihrer Organisation sowie konkrete Massnahmenvorschläge zum weiteren Vorgehen. Somit steht einem reibungslosen Aufbau des elektronischen Patientendossiers in Ihrem Unternehmen nichts mehr im Weg. www.csp-ag.ch

Sie müssen ebenfalls Prozesse definieren, wie Sie die zur Verwaltung der Gesundheitsfachpersonen im Rahmen des EPD gesetzlich geforderten Rahmenbedingungen erfüllen. Sämtliche Prozessschritte, Entscheide und Genehmigungen müssen nachvollziehbar dokumentiert sein. Jede Person mit Zugriff aufs EPD muss korrekt identifiziert, die nötige Qualifikation überprüft, die Berechtigungsgruppe zugeteilt und im zentralen EPD-Abfragedienst registriert sein. Das Personal muss über die Nutzung des EPD sowie die spezifischen Richtlinien dazu geschult und zu deren Einhaltung verpflichtet werden. Alle Informationen zur Schulung, Überprüfung und Einhaltung der Richtlinien müssen Sie laufend dokumentieren. Haben Sie in Ihren HR-Prozessen alle nötigen Schritte dafür vorgesehen? Können Sie in Ihrem HR-System alle geforderten Informationen erfassen und nachführen? Berücksichtigen Sie bei Ihren Überlegungen auch zusätzliche Auslöser für Prozessschritte, wie z.B. einen Wechsel der Berechtigungsgruppe bei Mitarbeitenden.

Verwaltung von Dokumenten

Nachdem geklärt ist, wer auf das EPD zugreift, wenden wir uns den Dokumenten im EPD zu. Nur behandlungsrelevante Daten aus der Krankengeschichte der Patienten gehören ins EPD. Im Vordergrund stehen Informationen zur Medikation, Austritts- und Überweisungsberichte, Befunde wie z.B. Laboraten, Radiologie, Konsiliarberichte und Ähnliches. Das EPD enthält aber auch Informationen zu Allergien, Implantaten, erhaltenen Impfungen und Weiteres. Diese Dokumente werden bereits heute verwendet und rege genutzt. Neu ist, dass wir sie explizit dem Patienten elektronisch zur Verfügung stellen und ihn damit in den Kommunikationsfluss einbeziehen.

Damit die Dokumente im EPD leicht zu finden sind, werden sie mit Metadaten klassifiziert. Metadaten liefern strukturierte Informationen zu den Dokumenten, um sie zu beschreiben, zu erklären, abzurufen und zu verwalten. Das Ausführungsrecht zum EPD verlangt zwingend für jedes Dokument elf vorgegebene Metadaten. Neben der Rolle des Autors, der medizinischen Fachrichtung der erfassten Daten, der Vertraulichkeitsstufe sowie weiteren Angaben müssen die Dokumentenklasse und der Typ des Dokuments angegeben werden. Die Dokumentenklasse erlaubt eine erste Klassifizierung der Dokumente für die grobe Filterung (z.B. Briefe, Befunde, Bilddaten, usw.). Der Typ des Dokuments wird für die detailliertere Klassifizierung genutzt. Ein Dokument mit der Klasse «Befunde» kann durch



Beispiele für die Klassifizierung von Dokumenten mit Metadaten des EPD.

den Typ als «Pathologiebefund» oder als «Ergebnisse bildgebender Diagnostik» genauer bezeichnet werden. Der Typ «Ergebnisse bildgebender Diagnostik» kann für die beiden Klassen «Bilddaten» (Röntgenbild) und «Befunde» (Radiologiebefund) genutzt werden. Der Typ stellt aber keine Spezialisierung der Dokumentenklasse dar. Die möglichen Wertelisten für jede Metainformation sind für das EPD fest vorgegeben und können bei eHealth Suisse online bezogen werden.

Wahrscheinlich haben Sie bereits einen Aktenplan für Ihr internes Archivsystem mit eigenen Metadaten. Identifizieren Sie darin alle behandlungsrelevanten Dokumente, die Sie künftig ins EPD stellen werden. Erstellen Sie für diese Dokumente ein Mapping des eigenen Aktenplans zu den EPD-Metadaten. Zwar besteht der Anschluss ans EPD jetzt noch nicht, trotzdem empfiehlt es sich, die EPD-Metadaten bereits anzuwenden und Dokumente in den IT-Systemen entsprechend zu klassifizieren. Die Auswahl des jeweiligen Werts zu jeder Metainformation benötigt etwas Übung und Erfahrung. Für eine Metainformation können verschiedene Werte aus der Auswahlliste sinnvoll sein, aber es darf nur ein Wert verwendet werden. Dabei gibt es kein Richtig oder Falsch. Es hängt von der Sicht ab, die man bei der Vergabe des Werts einnimmt. Durch die clevere Kombination der Werte von Metadaten sollen die Dokumente so klassifiziert sein, dass ich den Inhalt erraten kann, ohne es öffnen zu müssen.

Die technische Umsetzung ist auf gutem Weg. Setzen Sie sich mit den organisatorischen Aspekten des EPD auseinander und definieren Sie, wie Sie das EPD im klinischen Alltag anwenden und einsetzen werden. Die beiden betrachteten Themen sind nur zwei

von vielen organisatorischen Aspekten des EPD. Wenden Sie sich auch den übrigen zu. Nur wenn Sie das EPD aktiv gestalten, stiftet es Ihrer Institution Nutzen. ■

Weiterführende Informationen

eHealth Suisse, die Kompetenz- und Koordinationsstelle von Bund und Kantonen, stellt auf seiner Webseite weiterführende Informationen zum EPD zur Verfügung. Für den schnellen Überblick zu den wichtigsten Themen sind die verschiedenen Factsheets empfehlenswert.

www.e-health-suisse.ch

Über den Autor

Markus J. Jakober ist Dipl. Medizin-Informatiker DAS BFH und Dipl. Pflegefachmann AKP. Er ist seit über 25 Jahren im Gesundheitswesen tätig. Zu Beginn arbeitete er zehn Jahre als Pflegefachmann in verschiedenen Spitälern und unterschiedlichen Funktionen. Seit 18 Jahren betätigt er sich in der Medizin-Informatik als Projektleiter, Produktmanager und Berater, teilweise mit Führungsverantwortung in Spitälern, bei KIS-Anbietern sowie verschiedenen Dienstleistern im Umfeld von Healthcare IT.

Seine Themenschwerpunkte sind Klinikinformationssysteme, Prozessoptimierung im Gesundheitswesen und E-Health. Er ist Vorstand bei IHE Suisse sowie Mitglied der Expertengruppe Metadaten bei eHealth Suisse.

Seit Januar 2018 ist er bei der CSP AG als Projektleiter und Berater tätig.

Kontakt: markus.jakober@csp-ag.ch
www.csp-ag.ch